

Ostfriesische

Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Nr. 10.

Freitag den 2. Februar

1849.

Die Ostfriesischen »Zeitschwingen« erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Dienstags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portoaufschlag 16 Ggr.; ohne denselben 12 Ggr. Alle Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden **franco** entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — Inserate werden in einem Anzeigebrette für 8 *fl.* pr. Seite aufgenommen.

Das Proletariat.

(Schluß.)

Indessen sind solche Zustände und Gegensätze wie die hier erwähnten, stets in der Weltgeschichte vorhanden gewesen; ja sie scheinen bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich für das menschliche Geschlecht. Das was unsere Zeit zu einer eigenthümlichen, und aus jenen Verhältnissen erst das Proletariat machte, war der Schritt der Entwicklung, der dieselben zum Bewußtsein des Arbeiterstandes brachte. Der ganze Kampf des vorigen Jahrhunderts, der Kampf der nicht privilegierten Stände gegen die privilegierten, hatte in allen Völkern wie in allen Gestalten, in denen er erschienen eine gemeinschaftliche Grundlage gehabt. Das war der Gedanke der rechtlichen Gleichheit aller Menschen. Dieser Gedanke hatte gesiegt, die neuen Verfassungen waren sein Ausdruck und hatten ihn zum Theil ganz offen anerkannt. Für diesen Gedanken hatte sich das Volk geschlagen, hatte es gelitten und gekämpft vor allem in Frankreich. Was aber war die Folge gewesen? Die Ungleichheit war auf denselben Gebieten wieder hergestellt, wo man sie eben erst gebrochen zu haben meinte; zwar waren nicht dieselben Privilegien eingeführt wie früher, aber an die Stelle des Geburtsprivilegiums war offenbar das des Kapitals getreten. Die Idee, welche man verwirklicht zu haben glaubte, war verschwunden, und die Unmöglichkeit, aus dem Arbeiterstande zum Stande der Kapitalisten überzugehen, schuf aufs neue zwei Klassen, die fast Kasten zu nennen waren. Das begann der Arbeiterstand einzusehen. Und zugleich traten zwei Verhältnisse hinzu, welche ihm — nicht etwa blos in Paris — das Bewußtsein seiner Lage näher rückten. Zuerst wuchs die Bildung der

Völker in einem ganz unglaublichen Grade. Das Meiste trug dazu die freie Presse in Frankreich bei; aber auch die beklagenswerthe Unfreiheit derselben in Deutschland hinderte sie nicht, den Gang der edelsten Ideen bis in die untern Klassen der Gesellschaft hinab zu verbreiten. Diese Bildung ward mehr und mehr die Grundlage einer Forderung derselben auf wirkliche Vollziehung jener Gleichheit und Freiheit, und die Zeit rückte heran, wo die Machthabenden ernstlich daran denken mußten, wie sie sich diesen Forderungen gegenüber verhalten wollten.

Auf der andern Seite gab die fortschreitende Industrie ein höchst ernstes Resultat. Die Grundlage dieses Fortschritts war zunächst das Ringen der vielen einzelnen industriellen Unternehmungen um den Vorrang untereinander. In diesem Kampfe konnte, nach den unabwiesbaren Gesetzen der Güterbewegung, nur Derjenige siegen, der die Waaren überhaupt zu dem niedrigsten Preise feilbot. Um diesen niedrigsten Preis zu erreichen, waren zwei Voraussetzungen nothwendig. Zuerst mußte das Kapital bedeutend sein; denn je größer ein Kapital ist, mit desto geringerem Vortheile kann es sich begnügen; und mithin desto billiger seine Waaren verkaufen. Daraus folgte denn, daß die größern Kapitalien die kleinern immer mehr von der eigentlichen Production verdrängten, und daß mithin die kleinern Kapitalbesitzer sich in Masse mehr und mehr in die Klasse der Nichtbesitzer hineingedrängt sahen. Allein auch die größten Kapitalien mußten wieder untereinander einen gleichen Kampf bestehen; auch für sie war die Bedingung des Sieges der möglichst billige Preis ihrer Waare. Dieser nun konnte hier nur durch Eine Maßregel erreicht werden; man mußte den Arbeitslohn so tief

als irgend möglich herabsetzen. Diese Herabsetzung des Arbeitslohnes auf das Minimum war daher in ganz Europa die Folge der großen europäischen, industriellen Konkurrenz und jetzt begann für den Arbeiterstand eine wahrhaft traurige Zeit. In allen Theilen der Welt sank der Arbeitslohn; der Arbeiter sah sich auf das Nothdürftigste beschränkt, so lange er arbeitete, hatte er aber Unglück, ward er krank, trat die Krankheit in seine Familie, so war er mit den Seinigen verloren. Die Presse Europas wendete sich diesem Verhältnisse zu. Man fand die Beweise des schauderhaftesten Elends in den Ständen, welche mit ihrer ganzen Lebenshätigkeit dem Luxus dienen, man sah Hunger, Verzweiflung, Schmutz, Krankheit, Laster in einem bisher nie geahnten Maße in den untern Schichten der Gesellschaft verbreitet; von oben her erkannte man, daß dieses nicht dauern könne und dürfe. Die Bewegung ward allgemein in den Gedanken wie in den Gemüthern der Menschen, und jetzt fand der Körper des Proletariats seinen Geist und sein Bewußtsein in der Erkenntniß, daß es auch für den Arbeiterstand unveräußerliche Menschenrechte gebe, daß die Arbeit ebenso gut berechtigt sei wie das Kapital in allem, was das menschliche Leben zu einem freien und glücklichen macht, und das es die Pflicht der Regierungen wie der Gesellschaft selber sei, dem Arbeiterstande zu der Verwirklichung dieser Rechte zu verhelfen. Mit diesem Bewußtsein war das Proletariat gegeben; und dasselbe ein innerlich selbständiges Glied der Gesellschaft, äußerlich durch die Verhältnisse von Arbeit und Lohn in eine Masse zusammengedrängt, stand es nunmehr als ein Ganzes da, und zwar als ein Ganzes, von dem die nächstkommende Geschichte der menschlichen Entwicklung beherrscht werden wird. Dies nun ist das Proletariat. Es ist kurz zusammengefaßt, derjenige Stand der Gesellschaft, welcher nichts besitzt als seine Arbeitskraft, und der für diese Arbeitskraft dieselben gesellschaftlichen und staatlichen Rechte und Stellungen verlangt, welche bisher nur dem Kapital verliehen worden sind. Der Zustand der heutigen Gesellschaft ist mithin wesentlich der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital, der seine Lösung nicht mehr bloß nach den Gesetzen des Güterlebens, sondern nach den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit der Menschen fordert, und die Anerkennung der letztern in der Gesellschaft und im Güterleben jetzt in gleicher Weise wie im Staatsleben erreichen will.

(Die Gegenwart.)

Das Recht über Krieg und Frieden.

Die National-Versammlung, — heißt es in einem Aufsatze der deutschen Reichstagszeitung vom 27. Januar, — hat am 25. d. den Vorschlag des Verfassungsausschusses:

„Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden,“ bei namentlicher Abstimmung angenommen, und damit das Minoritätsvotum: „Der Reichsregierung steht in Übereinstimmung mit dem Reichstage das Recht des Kriegs und Friedens zu,“ verworfen. Gegen den Antrag des Ausschusses sprach Culmann. dafür Wurm und der Berichterstatter Beseler. Mit allem einverstanden, was Culmann vorbrachte, sind wir in einem Punkte gerade entgegengesetzter Meinung. Er kann es nicht begreifen, daß im Jahre 1849 der deutschen Nationalversammlung etwas dergleichen zugemuthet werde. Wir begreifen es vollkommen, weil im Verfassungskommissionen so äußerst gelehrte Männer sitzen. Darum muß den Fürsten und Regierungen so viel Macht als irgend möglich gelassen und gegeben, dem Volke und seinen Vertretern so viel als irgend möglich entzogen werden. Namentlich sind die diplomatischen Dinge viel zu fein, als daß man sie irgend einer Berührung des Volkes und der Volksvertreter preisgeben dürfte. Dies ist dem Verfassungsausschusse vermuthlich eben so klar gewesen, wie dem Obersten der Gelehrten, Dahlmann, die Erblichkeit der höchsten Reichswürde, nämlich so klar, wie das Einmaleins. Uns aber ist es noch klarer als das Einmaleins, daß ein Volk thöricht handelt, wenn es das Recht über Krieg und Frieden, über die ungeheuersten Geschicke auf Jahre und Menschenalter hin, freiwillig aufgibt und es in die Hand einer oder einiger Personen legt.

Wurm berief sich auf die englische, belgische, norwegische Verfassung und fragte: ob der Vorredner dieselben etwa für oktroirte Verfassungen halte? Ihn selbst aber fragen wir: ob er sie etwa für volksthümlich hält? Seine Bejahung könnte nur Mitleid einflößen, namentlich in Betreff der englischen Verfassung. Doch dies bei Seite: welche Vortheile hat denn das englische Volk davon genossen, daß die Krone das Recht über Krieg und Frieden hat? Die ganze englische Geschichte predigt die Nachtheile. Begreiflich, daß die Aristokratie sich wohl dabei befindet, wenn unnütze Kriege geführt werden, wenn an allen Ecken und Enden englische Kräfte vergeudet werden, um fremden Völkern ihre inneren Angelegenheiten zu verderben. Aber in Wahrheit das zahlende und darbende Volk hat nichts davon, als das es zahlt und darbt. Die arbeitenden Klassen würden sich ohne Säbelschlepper vortrefflich befinden und gern die Mittel behalten, welche alljährlich verschleudert werden, damit die im Heere kommandirenden Söhne des Adels etwas Uebersüssiges zu thun haben. Dies Bewußtsein bricht sich endlich auch in England Bahn; bald werden wir von Cobden's und seiner Parthei Bemühungen, das wahnsinnige Militärbudget um 10 Millionen Pfund Sterling zu ermäßigen, laut genug reden hören, so laut, daß sogar feindselige

Diplomaten-Kandidaten es vernehmen werden. — Die guten Norweger nun haben unsers Wissens auch keine Seide gesponnen, weil ihr König Herr über Krieg und Frieden ist. Nicht einmal in Schweden, viel weniger in Norwegen hat z. B. die vorjährige Truppensendung nach Fünen bei nderer Begeisterung erweckt.

Was die kriegerische „Leidenschaftlichkeit“ der Parlamente betrifft, welche Wurm so sehr fürchtet, so meinen wir, daß Parlamente sowohl die Besonnenheit als die Begeisterung, jede am richtigen Orte, in unendlich höherem Maße besitzen, als Fürsten und Minister. Die letzteren sind gemeiniglich entweder zaghaft oder leidenschaftlich, sie haben bald ein zu schwaches, bald ein zu reizbares Ehrgefühl. Schwach sind sie gewöhnlich, wo es um Ehre und Wohlfahrt des Volkes geht, leidenschaftlich aber, wo es dynastische oder Regierungsinteressen gilt. Was spricht man von der Leichtigkeit, daß Parlamente sich durch die Leidenschaft hinreißen lassen? Nationales Ehrgefühl ist keine Leidenschaftlichkeit. Das Benehmen der Reichsminister aber gegenüber Dänemark war allerdings vollkommene Leidenschaftlosigkeit.

Man wendet ein, Krieg oder Frieden sei kein vereinzelter Akt, sondern das Schlußglied einer Kette von Handlungen und Verhandlungen, und könne deshalb nicht von einem ganzen Parlament mitberathen werden, besonders weil die Öffentlichkeit den größten Schaden hervorbringen könne. Nach der Logik der alten absolutistischen Diplomatie ist dies richtig; schade nur, daß jene Logik selbst falsch ist. Eine freie selbstbewusste Nation hat keinen Grund, ihre öffentlichen Angelegenheiten, die äußern so wenig als die innern, geheim zu verhandeln. Da sie nichts will als ihr Recht, so scheut sie nicht die Öffentlichkeit. Sie will weder betrügen noch betrogen werden; darum kann sie den offenen Markt betreten. Die Athener, welche Descler anführte, wurden nicht deshalb von Philipp überwältigt, weil sie öffentlich verhandelten, sondern weil sie schwach und verdorben waren. — Sollte aber auch wirklich einmal aus der Öffentlichkeit ein Nachtheil entspringen, so sind doch die Nachtheile tausendmal offenkundiger, welche das Kriegs- und Friedensrecht einer oder weniger Personen für das ganze Volk mit sich bringt. Wie kann man nur wagen, das Volk auf die Verantwortlichkeit der Minister zu vertrauen? Ist einmal das Unglück geschehen, so macht die Bestrafung der Minister nichts wieder gut; das Volk hat regelmäßig das Nachsehen. —

Die Nationalversammlung hat sich in dem Geseze über die provisorische Centralgewalt die Genehmigung von Kriegserklärungen und Friedensschlüssen vorbehalten. Sie hat jetzt bewiesen, daß sie durch die böse Erfahrung mit dem Waffenstillstande von Malmö nicht gewigigt worden ist. Wurm

billigte ausdrücklich noch jezt den früheren Beschluß, weil er dem Provisorium angemessen gewesen. Was also für ein Jahr gut war, soll das für ein Jahrhundert schlecht sein?

In Frankfurt a. M. wird man also durch Schaden nicht klug. Der berühmte Waffenstillstand, ein noch nie dagewesenes Meisterstück von Diplomatie, müßte das abschreckendste Beispiel einer geheimen sich selbst überlassenen Diplomatie abgeben. Er hat Schleswig-Holstein in eine noch nie dagewesene Lage versetzt. Dieser Staat weiß selbst nicht, ob er ein konstitutioneller, oder eine Republik ist. Er gehört weder zu Deutschland, noch zu Dänemark, noch gehört er sich selbst an. Er schwebt in der Luft. Und dies Vergnügen wird er bald sieben Monate haben, um wieder auf dem alten Fleck zu stehen. Das ist das Werk der Diplomatie, das ist die Frucht der alten hohlen Geheimnißkrämerei.

Die Unverletzlichkeit der Verfassungen der hannoverschen Städte.

Die Städte in sämmtlichen hannoverschen Provinzen, und auch die großen Flecken, besitzen, unter dem Namen Statute, Verfassungen, die alt, uralt sind, ja! bis zu Heinrich dem Löwen zurückgehen. So lange die Städte in dem Besiz und dem Genuß der Autonomie sich befanden, also bis zum Westphälischen Frieden, wurden diese Statute im Fortgang der Zeit reformirt, vielleicht auch abgeändert nach einem Zeitraum von 100 oder 150 Jahren. Seit dem Westphälischen Frieden ist aber auch nicht ein einziges der Statute reformirt, aus dem natürlichen Grunde, weil die Städte ihre Autonomie verloren hatten und unter die Hoheit der Landesherren gesetzt waren. Nach dem Kaiserrecht ist jedwete Stette jed Fleck und auch das Dorf im Rechte, sin egen Ding (eigene Verfassung) sich zu setzen, wenn des Pabstes und des Kaisers Rechten nit Abbruch geschieht. Von Landesherren ist nicht die Rede, denn die Erzherzöge, Herzöge, Fürsten und Grafen, waren Reichsbeamte, und des Kaisers Bediente (wie sich der Kanzler Struher in seinen Rechtlichen Bedenken ausdrückt), die als Delegirte des Kaisers handelten, also nicht im eignen, sondern des Kaisers Namen. Nach den Westphälischen Frieden, wo die Reichsbeamten selbst Landesherren wurden, gestalteten sich die Verhältnisse bald so, daß der Kaiser wenig oder gar nichts mehr zu gebieten hatte.

Damit giug nun die Autonomie der Städte, nicht de jure wohl aber factisch, verloren, wie dies mehr als zu deutlich die Geschichte seit 1648 bekundet. Die möglichen Reformen der Statute konnten also nur unter der Sanction der Landesherren geschehen. Dazu wollten sich die Magistrate nicht ver-

stehen. So ging von jener Zeit an das städtische Wesen rückwärts, statt es früher vorwärts gegangen war.

Die legislative, die richterliche, die regierende Gewalt stehen sich in den einzelnen Ländern, welche als Gesamtheit seit 1814 den Namen Königreich führen, gleich, und standen sich einander gegenüber gleich soweit die Geschichte in die Vergangenheit reicht. Weder die 1648 errungene Landeshoheit, noch die 1814 erlangte Souveränität, haben daran nur das Geringste geändert im Sinne des Rechts! Hätten dadurch die Landesherren an Rechten gewonnen, so würden die Völker an Rechten verloren haben, denn alle Rechte sind Volksrechte, darum müssen dem Volke Rechte entzogen werden, wenn der Landesherr seine Rechte vermehren will. Dieser Grundsatz steht fest und wird selbst von den Conservativen nicht bestritten. Die hannoverschen Städte und Flecken besitzen Verfassungen. Die meisten sind verbrieft, manche aber beruhen auf dem Gewohnheitsrechte, dem unge störten Gebrauch und dem Herkommen. Das Herkommen aber ist, nach den ausdrücklichen Worten der Reichs- und auch Landesgesetze, so heilig wie das verbrieftete Recht. Diese Verfassungen führen den Namen Statute. Die Statute haben die Städte und Flecken selbst errichtet und die Confirmation ist theils vom Kaiser unmittelbar, wie bei den Städten Braunschweig und Emden, oder von den Landesherren als delegirten Reichsbeamten. Diese Statuten aufzuheben oder zu ändern, ohne Wissen und Willen der Städte und Flecken kann nur allein auf gültige Weise von der legislativen Gewalt geschehen. So geschah es in England bei der Reform des Parlaments, um hier ein sprechendes Beispiel anzuführen. Die legislative Gewalt in Deutschland hat aber niemals der Kaiser, noch weniger haben seine Beamten, später Landesherren genannt, dieselbe besessen; sondern diese gehörte den Reichsständen, und in den Territorien den Landständen. Der Kaiser ließ Entwürfe zu Gesetzen überreichen, und sanctionirte und promulgirte die verabschiedeten Gesetze. Dies war sein eigentlicher Beruf. Der Kaiser hatte aber das Veto, so daß ohne seine Zustimmung kein Gesetz zu Stande kommen konnte. Grade so war es in den Territorien, welche als Abtheilungen des deutschen Reichs die

Reichsverfassung zum Muster hatten und auch gar nicht befugt waren, ohne Kaiser und Reich eine abweichende Einrichtung zu treffen. Es ist auch nicht ein einziges Territorium unter denjenigen, welche das Königreich Hannover bilden, worin der Landesherr mehr Rechte übte, als der Kaiser im Reich. Die legislative Gewalt war also vereinigt in der Landständschaft und dem Landesherrn; so wie die richterliche Gewalt in den Händen der Geschwornen (die auch Schöppen heißen) und dem Richter. Die Geschwornen suchten und fanden für den gegebenen Fall das Recht, und der Richter promulgirte, sanctionirte und vollstreckte das Urtheil. Die Landstände suchten und fanden auch das Rechte und stellten es als Norm, als Regel auf, d. h. sie setzen es, d. i. Gesetz. Der Landesherr promulgirte, sanctionirte und vollzog das Gesetz. Es existirt weder ein Vertrag, noch ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz, wornach hinsichtlich der legislativen und richterlichen Gewalt dem Landesherrn ein Mehreres von den Landständen eingeräumt worden ist; und die sogenannte landesherrliche Machtvollkommenheit ist — um mit Leibniz zu sprechen — ein Wort ohne Gedanken; oder, wie Fallstaff in den lustigen Weibern von Windsor, von der Bühne ruft: Worte sind Wind! nur Wind! nichts als: Wind!

Kann nun also der Landesherr allein die Verfassungen der Städte aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit nicht ändern, noch deren Rechte beschränken, so wird es Sache der städtischen Behörden, namentlich der Vertreter der Bürgerschaft seyn, darüber zu wachen, daß bei der zu erlassenden neuen Städte-Ordnung keine der früheren verbrieften oder hergebrachten städtischen Gerechtsame geschmälert oder vernichtet werden, vielmehr dahin zu sehen, daß diejenigen Einschränkungen der städtischen Freiheiten, welche namentlich in Bezug auf die Theilnahme der frei gewählten Vertreter des Volkes an der städtischen Gesetzgebung für die innere Organisation, der Verwaltung, Polizei und der Handels- u. Schifffahrts-Interessen, vor und nach eingeschmuggelt sind, wieder aufgehoben werden.

(Nach Dr. König: die Verfassungen der hannoverschen Städte und Flecken.)